

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00132 vom 1. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00132

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00132 du 1 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00132 del 1 giugno 2019

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1985, leidet an einer schweren spastischen Tetraparese, an einer Dysarthrie mit selektivem Mutismus und an Angst- und Depressionsreaktionen sowie an einer Epilepsie (vgl. Urk. 8/243.5/4). Aufgrund des Leidens bezieht sie Leistungen der Invalidenversicherung, namentlich eine Invalidenrente, eine Hilflosenentschädigung schweren Grades und einen Assistenzbeitrag. Ferner werden ihr Zusatzleistungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und dem kantonalen Zusatzleistungsgesetz (ZLG) ausgerichtet (vgl. Urk. 8/78 ff., Urk. 8/243.5/5, Urk. 8/243.6 ff.).

E. 1.2

Am 13. Juli 2015 orientierte X.____

die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), über ihr Vorhaben, die bisherige Wohnform in einem betreuten Heim des Vereins « Y.____ »

aufzugeben und per 1. November 2015 in eine behindertengerechte Wohnung in der Liegenschaft « Z.____ » zu ziehen, wo der Verein « A.____ » behindertengerecht ausgestattete Wohnungen unterhält

(Urk. 8/233 f., Urk. 8/234 / b, Urk. 8/243/1 f.). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, ermittelte einen zu entschädigenden Assistenzbedarf von monatlich Fr. 6'925.30

respektive von Fr. 83'103.60 jährlich (Urk. 8/243.8 / b).

Nach Erlass des Vorbescheides vom 5. Oktober 2015 (Urk. 8/243.6) erliess die IV-Stelle die entsprechende leistungszusprechende

Verfügung. Diese blieb unangefochten.

Ein im Dezember 2015 gestelltes Gesuch um Erhöhung des Assistenzbeitrages wies die IV-Stelle mit Verfügung vom 24. Mai 2016 ab (Urk. 8/243.10/4). Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich schützte diese Entscheidung mit Urteil IV.2016.00739 vom 24. Januar 2019. Dieser Entscheid blieb unangefochten.

E. 1.3

Bereits mit Schreiben vom 13. Juli 2015 war X.____

mit dem Ersuchen an die Durchführungsstelle gelangt, für die ungedeckten Assistenzkosten aufzukommen (Urk. 8/243.2). Am 21. Juli 2015 hatte ihr die Durchführungsstelle mitgeteilt, nach gegenwärtiger Einschätzung sei die Bedarfsermittlung der IV-Stelle für die Bemessung des Zusatzleistungsanspruchs verbindlich und ein Zusatzleistungsanspruch bestehe erst bei einem höheren Assistenzbedarf als demjenigen, der von der Invalidenversicherung im Maximum entschädigt werde (Urk. 8/243.3). Am 4. April 2016 erneuerte X.____

ihr Gesuch, verwies auf ihre Eingabe vom 13. Juli 2015 und beantragte eine monatliche Kostenübernahme von Fr. 4'869.50 (Urk. 8/243.9).

Mit Verfügung vom 31. März 2016 hiess die Durchführungsstelle das Gesuch teilweise gut und sah als Kostenvergütung im Rahmen von Krankheits- und Behinderungskosten rückwirkend ab dem 1. November 2015 eine Entschädigung von maximal 25,57

Stunden pro Monat à Fr. 30.- vor (Urk. 8/V / 88). Dabei hielt die Durchführungsstelle fest, eine Vergütung des Assistenzbedarfs über die Zusatzleistungen könne gestützt auf § 13 der kantonalen Zusatzleistungsverordnung (ZLV) erfolgen, wenn der durch die Invalidenversicherung ermittelte Hilfebedarf durch die gesprochenen Leistungen nicht abgedeckt werden könne oder mit anderen Worten, wenn der Hilfebedarf die individuelle Höchstgrenze in den Bereichen alltägliche Lebensverrichtungen, Haushalt, gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung übersteige. Massgeblich sei dabei die individuelle Höchstgrenze von 300 Stunden pro Monat. Die Differenz zum Hilfebedarf von 325,57 Stunden pro Monat betrage 25,57 Stunden pro Monat (Urk. 8/V / 88).

Mit den Eingaben vom 19. April und vom 26. Mai 2016 liess X.____, vertreten durch Rechtsanwalt David Husmann, gegen die Verfügung vom 31. März 2016 Einsprache erheben und hauptsächlich beantragen, ihr seien aus gewiesene Assistenzkosten von bis zu Fr. 58'434.-- jährlich für die Pflege, die Betreuung und die Hilfe zu Hause oder in Tagesstätten im Rahmen von Krankheits- und Behinderungskosten auszurichten (Urk. 8/245 und Urk. 8/245.1). Mit Einspracheentscheid vom 18. Juli 2016 wies die Durchführungsstelle die Einsprache ab (Urk. 2 = Urk. 8/V /90).

E. 2

Es sei der Beschwerdeführerin im Bereich Pflege, Hilfe und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen eine jährliche Kostenvergütung von bis zu Fr.

58'434.- zuzusprechen.

In prozessualer Hinsicht liess X.____

um die unentgeltliche Rechtsvertretung in der Person ihres Vertreters ersuchen (Urk. 1 S. 2).

Die Durchführungsstelle reichte mit Eingabe vom 28. Oktober 2016 (Urk. 7) die Akten, einschliesslich der massgeblichen IV-Akten ein (Urk. 8/V/78-82, Urk. 8/V/88-90, Urk. 8/231 -235, Urk. 8/243 -250) und schloss auf Abweisung der Beschwerde, ohne zur Sache nochmals Stellung zu nehmen. Mit Verfügung vom 1

E. 2.1

Inhalt des Antrags des Beschwerdeführers auf Erstattung von Krankheits- und Behinderungskosten waren gemäss den Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 13. Juli 2015 und 22. Oktober 2015 (Urk. 8/243.2, Urk. 8/243.4/1) und den durchgeführten eigenen Berechnungen (Urk. 2/243.4/6 f.) Aufwendungen, die durch den Assistenzbeitrag der IV-Stelle nicht gedeckt waren. Zur Hauptsache wurde geltend gemacht, die Führung des eigenen Haushaltes verlange den Einsatz etlicher Hilfskräfte, die von ihr eingestellt und angeleitet werden müssten. Hierfür sei deutlich mehr Zeit erforderlich, als dies von der IV-Stelle vorgesehen worden sei. Auch für das Essen und das Trinken sei effektiv ein deutlich höherer Aufwand nötig. Auch für die Überwachung gelte dies. Diese sei insbesondere nötig, weil behinderungsbedingt Schluckstörungen bestünden und es deswegen zu Erstickungsanfällen kommen könne. Komme es dazu, sei zwingend die Anwesenheit einer Drittperson nötig (Urk. 8/243.2 S. 1 f., Urk. 8/243.4/6 S. 1 f.).

In der Einsprache liess die Beschwerdeführerin darauf hinweisen, der Assistenzbeitrag decke nicht den effektiven Bedarf. Für die Dauer von sechs Stunden pro Tag sei die erforderliche Assistenz tatsächlich nicht gedeckt. Das seien rund 180 Stunden pro Monat. Die Assistenzpersonen müssten über ein ausreichendes Fachwissen verfügen und sie müssten insbesondere in der Lage sein, in Notfallsituationen adäquate Hilfe zu leisten. Diese Qualifikation sei mindestens mit dem Ansatz des Assistenzbeitrages von stündlich Fr. 32.90 zu entschädigen. Insgesamt bestehe nach Abzug der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrages voraussichtlich ein finanzieller Bedarf von jährlich Fr. 58'434.-- (Urk. 8/245.1 S. 14 ff.).

Auch in der Beschwerde liess die Beschwerdeführerin darauf hinweisen, trotz der Leistungen der Invalidenversicherung verblieben ihr Restkosten in erheblichem Umfang. Assistenzleistungen während mindestens 6 Stunden pro Tag seien nicht abgedeckt. Verschiedene Teilverrichtungen im FAKT 2 entsprächen nicht der Realität, denn dort werde auf Durchschnittswerte abgestellt und nicht auf den tatsächlichen Bedarf. Für den Bereich der Administration sei gestützt auf FAKT 2 keine Zeit berücksichtigt. Die Beiständin könne nur in privaten Belangen bei der Administration helfen. Alle administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Assistenz müssten aber selbst erledigt werden. Ihr Assistenzteam umfasse acht Personen. Dieses Team zu führen benötige viel Zeit, was einem Pensum zwischen 30 und 50 % entspreche. Es bestünden ferner behinderungsbedingt Kommunikationsprobleme, so dass die Verständigung mit den Assistenzpersonen zeitaufwändig sei. Es bestehe

ein finanzieller Mehrbedarf von Fr. 58'434.-- jährlich für Pflege, Hilfe und Betreuung zu Hause sowie in einer Tagesstruktur, dies nach Abzug der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrages (Urk. 2 S. 19 ff.).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin ging im Einspracheentscheid vom 18. Juli 2016 davon aus, im Bereich der Assistenzfinanzierung im Rahmen von Art. 14 ELG sei sie an die Erhebungen der IV-Stelle zur Ermittlung des Assistenzbedarfs gebunden. Deshalb sei sie nur für Aufwendungen leistungspflichtig, welche die IV-Stelle zwar als relevant erhoben habe, welche aber die Zahl der maximal durch den Assistenzbeitrag zu entschädigenden Stunden nach Art. 39e Abs. 2 IVV übersteige (Urk. 2 S. 3). Beim Beschwerdeführer bestehe ein entsprechend ungedeckter Assistenzbedarf von 25,57 Stunden pro Monat, welcher vergütet werden könne. Darüber hinaus gehende Leistungen könnten ohne

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage nicht über die Zusatzleistungen abgegolten werden (Urk. 2 S. 2 f.). In der Beschwerdeantwort verwies die Beschwerdegegnerin auf diese Ausführungen (Urk. 7 S. 2). 3.

Zur Frage der Gebundenheit der ZL-Organen an die Erhebungen der IV-Stelle kann auf die folgenden Ausführungen, die ebenfalls dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2016.00134 vom 20. August 2018 entnommen sind, verwiesen werden. Diese haben auch für das vorliegende Verfahren Gültigkeit: « 3.3.1 Die Beschwerdegegnerin leitet die Gebundenheit an die Erhebungen der IV-Stelle aus § 13 ZLV über die Vergütung der Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal ab, nach dessen Abs. 4 ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung den Ansprüchen gemäss Abs. 1-3 vorgeht. Ausserdem beruft sie sich auf eine analoge Geltung der (widerlegbaren) gesetzlichen Vermutung in Art. 14a Abs. 2 ELV, nach der aus dem Invaliditätsgrad, den die IV-Stelle ermittelt hat, auf das zumutbarerweise erzielbare und zusatzleistungsrechtlich anrechenbare Erwerbseinkommen zu schliessen ist (vgl. BGE 117 V 153 E. 2c und E. 3b). 3.3.2 Aus dem statuierten Vorrang des Assistenzbeitrags gegenüber den zusatzleistungsrechtlichen Ansprüchen allein ergibt sich nicht zwingend, dass die EL-Durchführungsstelle keine eigenen Erhebungen zum Assistenzbedarf durchzuführen hat und in denjenigen Bereichen, auf die sich die Erhebungen der IV-Stelle erstrecken, keinen zusätzlichen Assistenzbedarf zu entschädigen hat. Allerdings enthalten die zusatzleistungsrechtlichen Vorschriften in § 13 Abs. 1-3 ZLV, gegenüber denen der in Abs. 4 erwähnte invalidenversicherungsrechtliche Anspruch auf einen Assistenzbeitrag als vorrangig erklärt wird, nicht nur Regelungen zu den Ansprüchen als solchen, sondern - in § 13 Abs. 2 ZLV - auch in Bezug auf die Zuständigkeit des Kantonalen Sozialamtes zur Ermittlung dieser Ansprüche, indem dieses den Bedarf an Pflege und Betreuung unter Mitwirkung eines Fachgremiums festzulegen hat. Unter Berücksichtigung dieses gesetzessystematischen Gesichtspunkts ist der Auslegung der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass in denjenigen Bereichen, die der Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung abdeckt, allein die Erhebungen der IV-Stelle massgebend sind. 3.3.3 Entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift verstösst diese Auslegung nicht gegen übergeordnetes Recht. Zwar trifft zu, dass das Erhebungsinstrument FAKT2 den Zeitaufwand für die einzelnen Verrichtungen nach standardisierten, auf Durchschnittswerten basierenden Vorgaben festlegt und damit möglicherweise nicht den gesamten individuellen Bedarf und erst recht nicht die gesamten tatsächlich beanspruchten Assistenzleistungen berücksichtigt. Das Bundesgericht hat jedoch im bereits erwähnten, das Erhebungsinstrument FAKT2 billigenden Grundsatzenscheid darauf hingewiesen, dass die Vorgabe bestimmter Zeiteinheiten, in deren Rahmen auch die individuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden könnten, der notwendigen Objektivierung diene, währenddem ein rein nach subjektiven Gesichtspunkten festgelegter Bedarf mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar wäre (BGE 140 V 543 E. 3.2.2.3). Mit dem Gleichbehandlungsgebot wäre es daher ebenso wenig vereinbar, wenn ein nach subjektiven, individuell gewichteten Bedürfnissen geltend gemachter, von den objektivierten Kriterien der FAKT2-Erhebungen abweichender Bedarf über die Ergänzungsleistungen finanziert werden könnte. Des Weiteren liess die Beschwerdeführerin auf die unterschiedlichen Zielsetzungen von Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen hinweisen. Dies spricht indessen entgegen ihrer Argumentation nicht für einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen für zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen, die von der FAKT2-Erhebung mitumfasst sind. Denn mit der Zielsetzung der Ergänzungsleistungen,

den Rentnerinnen und Rentnern die Existenz zu sichern und sie vor dem Risiko der Armut und der Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu bewahren (vgl. Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV,

2. Auflage, Zürich 2009, S. 8 ff.; Jöhl / Usinger -Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3. Auflage, Basel 2016, S. 1 701 ff. Rz 1 ff.), ist die Bemessung der Ergänzungsleistungen auf das finanziell Notwendige ausgerichtet. Dementsprechend wird den Kantonen in Art.

E. 5

. Dezember 2016 wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt und Frist zur Replik angesetzt (Urk.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten, die sie gegenüber der Beschwerdegegnerin unter dem Titel von Krankheits- und Behinderungskosten geltend macht, exemplarisch aufgezählt (Urk. 1 S. 19 ff., Urk. 8 / 2 45 Beilage 6, Urk. 8 / 243.4/6 f.), jedoch nicht in allen Punkten betragsmässig spezifiziert und auch nicht durch Rechnungen belegt . An dieser Stelle kann deshalb noch nicht darüber befunden werden, welche Kosten die Beschwerdegegnerin im Einzelnen zu übernehmen hat. Vielmehr ist erst in genereller Weise zusammenfassend festzuhalten, was sich aus den vorstehenden Erwägungen für die Ansprüche der Beschwerdeführerin ergibt.

E. 5.2

Ausgangspunkt für die Entschädigung der Krankheits- und Behinderungskosten ist der von der Invalidenversicherung mit dem Instrument FAKT2 erhobene Assistenzaufwand. Dieser war von der IV-Stelle im heute geltenden Umfang im Jahr 2015 festgesetzt worden (vgl. Urk. 8/243.6) . Ein von der Beschwerdeführerin gestelltes Gesuch um Erhöhung desselben hatte die IV-Stelle im Mai 2016 abge wiesen (Urk. 8/243.10/4) , wobei das Sozialversicherungsgericht diesen Entscheid mit Urteil IV.2016.00739 vom 2 4. Januar 2019 schützte. 5 .3

Die Kosten für zusätzlichen, von der IV-Stelle nicht berücksichtigten Zeitaufwand für Verrichtungen, welche mit der FAKT 2-Erhebung erfasst worden sind, bei spielsweise im Zusammenhang mit der

Überwachung, der Einnahme der Ma h l zeiten oder der Administration des Helfernetzes (vgl. Urk. 1 S. 20 f. , Urk. 8/234.4/6 S. 1 f.), kann die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerde gegnerin nicht geltend machen. Ebenfalls nicht geltend machen kann die Beschwerdeführerin höhere, die Ansätze nach Art. 39f IVV übersteigende Lohn kosten.

Vielmehr besteht nach dem vor stehend Ausgeführten nicht einmal eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, die Stundenansätze nach Art. 39f IVV zu bezahlen. Vielmehr haben sie die Aufwendungen nach ihrem Ansatz in § 13 Abs. 3 ZLV zu vergüten. Denn es liegt nach Art.

E. 5.4

Der mittels FAKT2 erhobene Assistenzaufwand beläuft sich ohne die vorliegend unmassgebliche Kürzung wegen Erreichens der individuell gültigen Höchstgrenze auf 325,57 Stunden ohne Nacht und auf 30,42 Stunden für die Nacht (vgl. Urk. 8/243.8/a S. 1 sowie vorstehende E. 4). Nach Abzug der von der Krankenversicherung übernommenen

Grundpflege von 83,08 Stunden verbleibt ein Assistenzaufwand von 242,49 Stunden für den Tag und 30,42 Stunden für die Nacht. Insoweit kann die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin bis zur Limite von Fr. 25'000.-- die Vergütung beanspruchen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Aufwendungen handelt, die wegen des Abzugs aufgrund der Hilflösenentschädigung durch den Assistenzbeitrag nicht gedeckt sind, oder um Aufwendungen, die mit dem Assistenzbeitrag abgegolten werden.

Des Weiteren kann bis zur genannten Limite von Fr. 25'000.-- Kostenvergütung für Aufwendungen beansprucht werden, die nicht Bestandteil der FAKT2-Erhebung sind, weil deren Deckung durch den Assistenzbeitrag gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dazu gehört beispielsweise die in der Beschwerdeschrift erwähnte Vergütung der Spesen der Assistenzpersonen (Urk. 1 S. 16 f.). Darauf hat das Bundesgericht in Entscheiden zum Assistenzbeitrag schon verschiedentlich hingewiesen (BGE 141 V 642 E. 3.3, 140 V 543 E. 3.3).

E. 5.5

Eine Vergütung von Kosten, welche die Limite von Fr. 25'000.-- übersteigen, ist gestützt auf Art. 14 Abs. 4 ELG und § 3 Abs. 2 ZLV nur dann möglich, wenn es sich dabei um Kosten für Pflege und Betreuung handelt, und nur soweit, als diese Kosten mit der Hilflösenentschädigung und dem Assistenzbeitrag nicht gedeckt werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_84/2009 vom 10. August 2009 E. 4.2 mit Hinweis auf die Erläuterungen des BSV zur Gesetzesrevision per 1. Januar 2004 in AHI 2003 S. 400 ff. und auf Carigiet/Koch, a.a.O., S. 205).

Damit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Juli 2016 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne der Erwägungen festlege. 6.

Nach Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, der vertretenen Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Diese hat die Beschwerdegegnerin direkt dem Rechtsvertreter Rechtsanwalt David Husmann, Zürich, auszubezahlen. Das Gericht erkennt:

- 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Juli 2016 aufgehoben und die Sache an die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit sie die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne der Erwägungen festlege. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt David Husmann, Zürich,

eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

E. 9

).

Mit Eingabe vom 1. März 2017 liess X.____ auf weitere Ausführungen zur Sache verzichten (Urk. 13), reichte aber am 19. März 2018 eine Stellungnahme des früheren Amtschefs des kantonalen Sozialamtes vom 4. Juli 2017 ein (Urk. 15 f.). Die Durchführungsstelle hielt in der Stellungnahme dazu vom 20. April 2018 an ihrem Standpunkt fest (Urk. 19). Diese wurde der Gegenpartei am 25. April 2018 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 20).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Mit Urteil vom 20. August 2018 entschied das Sozialversicherungsgericht in einem sehr ähnlich gelagerten Fall im Verfahren ZL.2016.00134 über den Anspruch auf Kostenvergütung für die Pflege, Hilfe und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen im Rahmen von Krankheits- und Behinderungskosten. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Bezüglich der anwendbaren rechtlichen Grundlagen im ELG, in der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), im ZLG, in der ZLV, im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist auf Erwägung 1 des Urteils vom 20. August 2018 zu verweisen.

Diese Erwägung ist auf www.sozialversicherungsgericht.zh.ch/rechtsprechung - wie das ganze Urteil in anonymisierter Form – publiziert. 2.

E. 14

Abs. 2 ELG ausdrücklich in der Kompetenz der Kantone, die Vergütung der Kosten auf ein wirtschaftliches Mass zu beschränken.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.